

# Verband

## *Arcia Kulturregion*

### Statuten

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Mitglieder**

Die Gemeinden von Avry, Belfaux, Bois-d'Amont, Corminboeuf, Düdingen, Ferpicloz, Fribourg, Gibloux, Givisiez, Granges-Paccot, Grolley-Ponthaux, Hauterive, La Brillaz, La Sonnaz, Marly, Matran, Neyruz, Pierrafortscha, Prez, Treyvaux, Villars-sur-Glâne und Villarsel-sur-Marly bilden im Sinne von Artikel 109 und folgende des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinde (GG, SGF 140.1) einen Gemeindeverband.

<sup>2</sup> Sie schliessen sich zu einer Kulturregion gemäss dem Gesetz über die Förderung der kulturellen Aktivitäten (FKAG, SGF 480.1) zusammen.

##### **Art. 2 Name**

Der Gemeindeverband trägt folgenden Namen: Arcia Kulturregion (nachfolgend: der Verband).

##### **Art. 3 Zweck**

Der Verband hat zum Zweck:

- a. Eine Strategie und Ziele für regionale Kultur festzulegen und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b. kulturelle Aktivitäten, aufstrebende Kunstschafter sowie den Zugang zur Kultur und kultureller Teilhabe zu fördern, sofern sie von regionaler Bedeutung sind;
- c. kulturelle Infrastrukturen von regionaler Bedeutung zu fördern.
- d. Über die Stiftung Équilibre et Nuithonie den Betrieb der Theater Équilibre und Nuithonie gemäss der Strategie und den Zielen für regionale Kultur sicherstellen;
- e. sich an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der koordinierten freiburgischen Kulturstrategie gemäss den Bestimmungen des FKAG beteiligen.

##### **Art. 4 Aufgaben und Mittel**

<sup>1</sup> Der Verband gewährt zur Erfüllung seines Zwecks regionale Kulturförderung. Die Unterstützung, deren Modalitäten in Kapitel IX ausgeführt sind, kann in folgender Form erfolgen:

- a. als finanzielle, logistische oder organisatorische Unterstützung für Akteurinnen oder Akteure, Kulturunternehmen oder Kulturinstitutionen, die von regionaler Bedeutung sind;
- b. als Auftrag an selbstständige Einheiten wie Stiftungen oder Vereine für den Betrieb von regionalen Kulturinstitutionen beauftragen;
- c. als Subvention für den Unterhalt von regionalen kulturellen Infrastrukturen.

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 Bst. a genannte regionale Förderung kann ausnahmsweise auch einer Gemeinde, die eine kulturelle Leistung wahrnimmt, gewährt werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden einer Region erstellen und aktualisieren periodisch gemäss dem FKAG einen Förderkatalog mit den Aufgaben und Zuständigkeiten, die sie gemeinsam wahrnehmen, sowie den sich daraus ergebenden Förderaktivitäten.

#### **Art. 5 Angebot von Diensten**

Der Verband kann Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag zum Selbstkostenpreis anbieten.

#### **Art. 6 Sitz**

Der Sitz des Verbandes ist in Freiburg.

### **II. ORGANISATION**

#### **Art. 7 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Finanzkommission;
- d) die Kulturkommission;
- e) die Infrastrukturkommission;
- f) die/der regionale Kulturkoordinator/in.

### **III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

#### **Art. 8 Vertretung der Gemeinden, Ernennung der Delegierten und Amtsdauer**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Übersteigt die zivilrechtliche Einwohnerzahl gemäss Verordnung des Staatsrats über den Bestand der Bevölkerung 2000 Personen, so erhält die Gemeinde pro angefangene zusätzliche 2000 Einwohner/innen eine zusätzliche Stimme. Hinzukommen allfällige zusätzliche Stimmen, die sich aus Zusatzbeiträgen nach Artikel 40 sowie aus dem auf dieser Grundlage erlassenen Reglement ergeben.

<sup>2</sup> Auf keine Gemeinde darf über die Hälfte der Stimmen entfallen.

<sup>3</sup> Jede Gemeinde bestimmt per Gemeinderatsbeschluss für die gesamte Amtsdauer ihre Delegierte/n, die sie vertreten. Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat schnellstmöglich mitgeteilt.

<sup>4</sup> Ein/e Delegierte/r kann mehrere Stimmen ausüben, bis zur maximalen Stimmenanzahl, die einer Gemeinde zukommt.

<sup>5</sup> Für abwesende Delegierte kann der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde eine Vertretung bestimmen. Die Vertretung muss dem Verbandssekretariat vor der Sitzung der entsprechenden Delegiertenversammlung mitgeteilt werden. Anstelle einer Vertretung kann der Gemeinderat auch beschliessen, dass die Stimme/n des/der abwesenden Delegierte/n einem/r anderen Delegierten der Gemeinde übertragen werden.

## **Art. 9 Konstituierende Sitzung**

<sup>1</sup> Zu Beginn jeder Legislaturperiode beruft der/die ausscheidende Präsident/in eine konstituierende Sitzung ein und leitet diese. Andernfalls übt die Oberamtsperson des Bezirks, der am meisten Mitgliedgemeinden zählt, diese Zuständigkeiten aus.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands geleitet (Art. 15 Abs. 1) beziehungsweise von dem/der Delegierten geleitet, der oder die nach Artikel 15 Abs. 3 bestimmt wurde, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin. Die Versammlung wählt eine/n Delegierte/n zum/r Vizepräsident/in. Das Sekretariat wird vom/von der regionalen Kulturkoordinatoren/in geführt.

## **Art. 10 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung übt die folgenden Befugnisse aus:

- a) sie legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt die Mitglieder des Vorstands;
- b) sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin des Vorstands aus den Vorstandsmitgliedern;
- c) in der Situation nach Artikel 15 Abs. 2 und 3 dieser Statuten wählt sie aus ihren Mitgliedern sowie der Oberamtsperson den Präsidenten oder die Präsidentin der Delegiertenversammlung;
- d) sie wählt aus ihren Mitgliedern den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Delegiertenversammlung;
- e) sie legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- f) sie genehmigt das Mandat der vom Vorstand ernannten Mitglieder der Kulturkommission;
- g) sie genehmigt das Mandat der vom Vorstand ernannten Mitglieder der Infrastrukturkommission;
- h) sie verabschiedet die regionale Kulturstrategie und die Bedingungen für die regionale Kulturförderung;
- i) sie verabschiedet den in Artikel 31 genannten Leistungsauftrag;
- j) sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt den Geschäftsbericht zur Kenntnis;
- k) sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus;
- l) sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, insbesondere das Finanzreglement und das Organisationsreglement;
- m) sie genehmigt die gemäss Artikel 5 dieser Statuten abgeschlossenen Verträge;
- n) sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- o) sie ernennt auf Vorschlag des Vorstands die Revisionsstelle;
- p) sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

## **Art. 11 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

<sup>2</sup> Sie wird ausserdem einberufen, wenn der Vorstand dies für nützlich erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedgemeinden dies verlangen.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ein Einladungsschreiben vom Vorstand, das mindestens 20 Tage im Voraus an die Mitgliedgemeinde zu versenden ist. Es obliegt den Mitgliedgemeinden, ihre/n Delegierte/n zu informieren. Den Delegierten, deren Adresse dem Verband bekannt ist, wird einzeln eine Kopie der Einberufung zugestellt. Ausserdem werden Datum, Uhrzeit, Ort und Traktandenliste der Versammlung mindestens zehn Tage im Voraus im Amtsblatt öffentlich angekündigt.

<sup>4</sup> Die Einladung enthält die Traktandenliste und die entsprechenden Dokumente. Die spätere Zustellung notwendiger Dokumente ist vorbehalten.

<sup>5</sup> Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

<sup>6</sup> Die Einberufung und Dokumente entsprechend der Traktandenliste werden der Öffentlichkeit und den Medien ab Versand an die Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt.

## **Art. 12 Öffentlichkeit der Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

<sup>2</sup> Die Modalitäten der Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

## **Art. 13 Beratungen**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Vorstands geleitet, vorbehaltlich des in Artikel 15 Abs. 2 und 3 abgedeckten Falls.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung ist entscheidungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Die Beschlussfassung der Delegiertenversammlung erfolgt im Mehrheitsentscheid, Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Die Versammlung stimmt per Handheben ab. Auf Verlangen eines Mitglieds wird geheim abgestimmt, sofern ein Fünftel der stimmberechtigten Stimmen sich dafür aussprechen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>5</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen betreffend die Beratungen, die Wahlen, das Rückkommen, den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Abstimmungen auf die Delegiertenversammlung sinngemäss anwendbar.

## **IV. VORSTAND**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen. Gemeinden, die an allen in Artikel 40 der Statuten und im Organisationsreglement vorgesehenen Zusatzmodulen teilnehmen, haben Anspruch auf je eine/n Vertreter/in im Vorstand.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung aus den Gemeinderatsmitgliedern der Verbandsgemeinden gewählt. Sie werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt und eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

<sup>4</sup> Die Oberamtspersonen der Bezirke, die über Mitgliedsgemeinden vertreten sind, können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

### **Art. 15 Vorsitz**

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Vorstands wird von der Delegiertenversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Er oder sie hat auch den Vorsitz der Delegiertenversammlung inne.

<sup>2</sup> Abweichend von Absatz 1 kann die Delegiertenversammlung auch eine Drittperson als Präsidenten oder Präsidentin des Vorstands wählen. Der oder die so gewählte Präsident oder Präsidentin verfügt nur über eine beratende Stimme und wird nicht für die Obergrenze der Mitglieder nach Artikel 14 Abs. 1 mitgezählt.

<sup>2</sup> Wird die Möglichkeit nach Absatz 2 genutzt, wählt die Delegiertenversammlung ausserdem ein Mitglied oder die Oberamtsperson zum Präsidenten oder zur Präsidentin der Delegiertenversammlung.

## **Art. 16 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- b) er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- c) er konstituiert die zum einwandfreien Betrieb des Verbandes notwendigen Kommissionen, insbesondere die Kulturkommission und die Infrastrukturkommission und ernennt deren Mitglieder;
- d) er erstellt das Stellenverzeichnis des Verbandes, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit;
- e) er erteilt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Aufträge;
- f) er erstellt die regionale Kulturstrategie und die Bedingungen für regionale Kulturförderung;
- g) er erstellt den im FKAG vorgesehenen Förderkatalog;
- h) er stellt den/die regionale/n Kulturkoordinator/in an;
- i) er beschliesst auf Antrag der Kulturkommission die Gewährung von Fördermitteln nach Artikel 29 dieser Statuten;
- j) er heisst die Ernennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder als Vertreter/in in der politischen Kulturkonferenz des Kantons Freiburg wie im FKAG vorgesehen gut.
- k) die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Stiftungsrats der Stiftung Équilibre und Nuithonie ernennen, gemäss dem auf der Grundlage von Artikel 31 Abs. 1 dieser Statuten abgeschlossenen Leistungsauftrag und den Statuten der Stiftung.

<sup>2</sup> Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann auf dem Reglementsweg einen Teil oder die gesamte Entscheidbefugnis, die sich aus Absatz 1 Bst. i ergibt, an die Kulturkommission und die Infrastrukturkommission delegieren. Gegen die Entscheide der Kommissionen kann beim Vorstand Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die keinem anderen Organ obliegen.

## **Art. 17 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Einberufung des Vorstands erfolgt durch ein Einladungsschreiben des Präsidenten oder der Präsidentin, das mindestens zehn Tage im Voraus an die Vorstandsmitglieder zu versenden ist. Notfälle sind vorbehalten. Der Vorstand tagt so oft wie nötig, sowie auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

## **V. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE**

### **Art. 18 Finanzkommission**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission setzt sich aus 5 bis 9 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

<sup>2</sup> Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

<sup>3</sup> Sie bestimmt ein Mitglied zum Präsidenten oder zur Präsidentin. Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst und kann zur Führung des Sekretariats das Verwaltungspersonal des Verbandes beziehen.

#### **Art. 19 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission ernannt.

<sup>2</sup> Sie prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

<sup>3</sup> Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

### **VI. KULTURKOMMISSION**

#### **Art. 20 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Kulturkommission setzt sich aus 9 bis 13 Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand ernannt werden. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt und ihr Mandat kann einmal verlängert werden. Die Ernennung ist von der Delegiertenversammlung gutzuheissen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind mehrheitlich Experten/innen aus dem Kultursektor oder anderen Bereichen, die einen Bezug zu kulturellen Aktivitäten aufweisen. Mitglieder der Kulturkommission dürfen nicht zugleich Mitglied im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde sein oder in einem anderen Organ des Verbandes Einsitz nehmen.

<sup>3</sup> Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 21 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kommission wählt ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin aus den Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Verbandes führt das Kommissionssekretariat.

<sup>3</sup> Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst und tagt so oft wie nötig. Sie gibt sich ein Organisationsreglement, in dem ihre Tätigkeit geregelt ist.

#### **Art. 22 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Kulturkommission:

- a) nimmt zuhanden der Delegiertenversammlung Stellung zur regionalen Kulturstrategie sowie den Bedingungen für regionale Kulturförderung des Vorstands;
- b) nimmt zuhanden des Vorstands Stellung zu den Gesuchen um Förderung nach Kapitel IX dieser Statuten, vorbehaltlich der Befugnisse der Infrastrukturkommission.

<sup>2</sup> Auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation des Vorstands beschliesst die Kulturkommission im Rahmen der gegebenenfalls delegierten Befugnisse die Gewährung von Fördermitteln gemäss Kapitel IX dieser Statuten, vorbehaltlich der Befugnisse der Infrastrukturkommission. Die Bedingungen für die Kompetenzdelegation sind gegebenenfalls in einem Reglement festzulegen, das vom Vorstand verabschiedet wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen nimmt sie alle Aufgaben wahr, die ihr gemäss diesen Statuten oder einem Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstands zufallen.

<sup>4</sup> Im Rahmen eines Leistungsauftrags nach Artikel 5 dieser Statuten kann die Kulturkommission gemäss dem FKAG die Aufgabe der Kulturkommission einer Gemeinde übernehmen. Die diesbezüglichen Befugnisse der Kommission sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Verband festzulegen.

## **VII. INFRASTRUKTURKOMMISSION**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturkommission setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die vom Vorstand ernannt werden. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren ernannt und ihr Mandat kann einmal verlängert werden. Die Ernennung ist von der Delegiertenversammlung gutzuheissen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind mehrheitlich Experten/innen für kulturelle Infrastruktur. Mitglieder der Kulturkommission dürfen nicht zugleich Mitglied im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde sein oder in einem anderen Organ des Verbandes Einsitz nehmen.

<sup>3</sup> Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 24 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kommission ernennt ein Mitglied zum Präsidenten/zur Präsidentin.

<sup>2</sup> Die Verwaltung des Verbandes führt das Kommissionssekretariat.

<sup>3</sup> Im Übrigen bestimmt sie ihre Organisation selbst und tagt so oft wie nötig. Sie gibt sich ein Organisationsreglement, in dem ihre Tätigkeit geregelt ist.

### **Art. 25 Befugnisse**

<sup>1</sup> Die Infrastrukturkommission nimmt zuhanden des Vorstands Stellung zu den Gesuchen um Förderung nach Kapitel IX dieser Statuten, wenn es sich dabei um Investitionen im Zusammenhang mit kulturellen Infrastrukturen oder kulturellen Einrichtungen handelt.

<sup>2</sup> Auf der Grundlage einer Kompetenzdelegation des Vorstands beschliesst die Infrastrukturkommission im Rahmen der delegierten Befugnisse die Gewährung von Fördermitteln gemäss Kapitel IX dieser Statuten, sofern es sich um Fördermittel für den Unterhalt von kulturellen Infrastrukturen handelt. Die Bedingungen für die Kompetenzdelegation sind gegebenenfalls in einem Reglement festzulegen, das vom Vorstand verabschiedet wird.

<sup>3</sup> Im Übrigen nimmt sie alle Aufgaben wahr, die ihr gemäss diesen Statuten oder einem Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstands zufallen.

## **VIII. REGIONALE/R KULTURKOORDINATOR/IN**

### **Art. 26 Ernennung**

<sup>1</sup> Der/die regionale Kulturkoordinator/in wird vom Vorstand ernannt.

<sup>2</sup> Die ernannte Person muss über vertiefte Kenntnisse der Kulturkreise und des regionalen Gefüges verfügen.

### **Art. 27 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der/die regionale Kulturkoordinator/in nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Er oder sie kann das Vorstandssekretariat führen.

<sup>2</sup> Er oder sie bereitet zusammen mit dem Sekretariat des Verbandes die Bearbeitung der Fördergesuche vor, die den Verbandsorganen zur Stellungnahme oder Genehmigung vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Auf Mandat des Vorstands kann er oder sie den Verband in Lenkungsausschüssen, Arbeitsgruppen oder anderen Projektstrukturen vertreten, die für die Aktivitäten des Verbandes von Interesse sind.

<sup>4</sup> Er oder sie kann den Verband im Freiburger Kulturausschuss gemäss dem FKAG vertreten.

## **IX. ART DER REGIONALEN KULTURFÖRDERUNG**

### **Art. 28 Regionale Förderung**

<sup>1</sup> Die regionale Kulturförderung dient zur Finanzierung oder Subventionierung von Aktivitäten von regionaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Als Aktivitäten von regionaler Bedeutung gelten Aktivitäten für die Kultur, die aufgrund ihrer Art, ihrer Tragweite oder ihrer Wirkung die regionale Entwicklung fördern.

<sup>3</sup> Die Förderaktivitäten des Verbandes sind in einem Förderkatalog aufgeführt, der gemäss Artikel 4 Abs. 3 dieser Statuten periodisch aktualisiert wird.

### **Art. 29 Art der Förderung**

<sup>1</sup> Die regionale Kulturförderung besteht aus Beratung oder aus periodischen oder punktuellen Subventionen. Sie kann auch in anderen situationsgerechten Formen gewährt werden, wie logistischer Unterstützung oder der Übernahme von Kosten durch den Verband, die durch die Teilnahme an einer kulturellen Aktivität entstehen.

<sup>2</sup> Die Gewährung von Fördermitteln kann an Aufgaben oder Leistungen gebunden werden («Auftragsvergabe»), die Gegenstand einer Vereinbarung und einer Evaluation sein können.

### **Art. 30 Empfänger/innen**

<sup>1</sup> Regionale Kulturförderung können erhalten:

- a) die Kulturakteure/innen gemäss dem FKAG;
- b) die Kulturunternehmen gemäss dem FKAG.
- c) Im Ausnahmefall eine oder mehrere Mitgliedsgemeinden.

<sup>2</sup> Die tatsächliche Möglichkeit und das Ausmass des Zugangs zu Förderung nach Artikel 28 hängt gemäss Artikel 39 und 40 dieser Statuten von den Beitragsmodalitäten der Sitz- oder Wohnsitzgemeinde ab.

<sup>3</sup> Die Bedingungen und Modalitäten für die Gewährung regionaler Kulturförderung in einem bestimmten Fall sind im Entscheid der zuständigen Behörde aufgeführt. Sie werden notwendigenfalls in einem Vertrag, der zwischen dem Verband und den Empfängern/innen geschlossen wird, übernommen.

### **Art. 31 Empfänger/innen – Sonderfall Stiftung Équilibre et Nuithonie**

<sup>1</sup> Der Verband schliesst mit der Stiftung Équilibre et Nuithonie einen Leistungsauftrag ab. Dieser umfasst den Betrieb der Theater Équilibre und Nuithonie, die Finanzierung der Unterhaltskosten der Infrastruktur, deren Eigentümerin die jeweilige Sitzgemeinde ist (Freiburg von Équilibre und Villars-sur-Glâne von Nuithonie), sowie die Subventionierung der Stiftung.

<sup>2</sup> Als Unterhaltskosten gelten der Unterhalt, die Instandsetzung und Renovation der Infrastrukturen der Theater Équilibre und Nuithonie.

<sup>3</sup> Projekte zur Anpassung, Umbau- und Ausbauprojekte, die zu einer Wertsteigerung der Gebäude der Theater Équilibre und/oder Nuithonie führen, werden vom Verband getragen, mit einem Präzipuum von 25 % der Sitzgemeinden.

## **X. VERWALTUNG UND VERTRETUNG**

### **Art. 32 Unterschrift**

<sup>1</sup> Der Verband ist gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien, d.h. des/der Präsidenten/in des Vorstands und des/der regionalen Kulturkoordinators/in rechtsgültig verpflichtet.

Der/die Vizepräsident/in kann den/die Präsidenten/in bei Verhinderung vertreten. Die Vertretung des/der regionalen Kulturkoordinators/in ist im Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 33 Vertretung**

<sup>1</sup> Die Schriftstücke des Verbandes werden vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands und dem/der regionalen Kulturkoordinator/in unterzeichnet. Der/die Vizepräsident/in kann den/die Präsidenten/in bei Verhinderung vertreten. Die Vertretung des/der regionalen Kulturkoordinators/in ist im Organisationsreglement festgelegt.

### **Art. 34 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Protokolle aller Sitzungen der Delegiertenversammlung werden ab deren Ausfertigung mit dem Vermerk als provisorisch an den Gemeinderat aller Gemeinden versandt, der sie dann an die jeweiligen Delegierten weiterzuleiten hat. Die definitiven Protokolle werden ab der Genehmigung nach derselben Vorgehensweise versandt.

<sup>2</sup> Die Protokolle aller Sitzungen des Vorstands werden allen seinen Mitgliedern zugestellt und werden nach Annahme durch den Vorstand dem Gemeinderat aller Gemeinden zur Information übermittelt. Nach der Vorstandssitzung wird seinen Mitgliedern sowie dem Gemeinderat aller Gemeinden innert kurzer Zeit eine Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse des Vorstands übermittelt.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Führung des Protokolls einer Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind sinngemäss auf die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen anwendbar.

### **Art. 35 Beziehung zum Grossen Rat**

<sup>1</sup> Die Abgeordneten des Grossen Rates der im Verband vertretenen Wahlkreise, die kein Amt in einem Organ des Verbandes ausüben, sind eingeladen, mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

### **Art. 36 Beziehung zum Staat**

<sup>1</sup> Sollte dies notwendig oder zweckdienlich erscheinen, so wird der Staat eingeladen, eine Vertretung an die Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Kulturkommission und der Infrastrukturkommission zu schicken. Die Vertretung nimmt mit beratender Stimme teil.

### **Art. 37 Beziehung zu Dritten**

<sup>1</sup> Sollte dies notwendig oder zweckdienlich erscheinen, so können Experten/innen oder Vertreter/innen von Institutionen, mit denen Verpflichtungen eingegangen worden sind, eingeladen werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands, der Kulturkommission und der Infrastrukturkommission teilzunehmen.

## **XI. RESSOURCEN**

### **Art. 38 Ressourcen**

<sup>1</sup> Die Ressourcen des Verbandes stammen aus:

- a) den Beiträgen der Mitgliedgemeinden;
- b) den Einnahmen aus Aktivitäten;
- c) aus Beiträgen des Staates insbesondere im Sinne des FKAG, oder des Bundes;

- d) aus Spenden, Subventionen oder Legaten;
- e) aus Sponsoringeinnahmen;
- f) durch einen Beitrag der Société fribourgeoise d'animation touristique (nachfolgend: das Casino) (Anteil am Nettogewinn aus dem Spielbetrieb) gemäss dem Vertrag zwischen ihr und dem Verband.

### **Art. 39 Jahresbeiträge – Grundbeitrag**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedgemeinde leistet einen Jahresbeitrag an den Betrieb und die allgemeinen Aufgaben des Verbandes in der Höhe von Fr. 5.-/Einwohner/in. Die Einwohner/innen zahl richtet sich nach der zivilrechtlichen Bevölkerung gemäss der letzten Verordnung des Staatsrats.

<sup>2</sup> Sollte eine Gemeinde alle Zusatzbeiträge leisten, die in Artikel 40 vorgesehen sind, dann wird der Grundbeitrag auf Fr. 2.50/Einwohner/in reduziert.

### **Art. 40 Jahresbeiträge – Zusatzmodule**

<sup>1</sup> Jede Mitgliedgemeinde kann die Verbandstätigkeiten im Bereich der Förderung von kulturellen Aktivitäten und/oder im Bereich der Förderung kultureller Infrastrukturen über den in Artikel 39 vorgesehenen Grundbeitrag hinaus unterstützen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung bestimmt in einem Reglement, welche verschiedenen Module von den Mitgliedgemeinden gewählt werden können. Sie legt ausserdem die Modalitäten, insbesondere den Maximalbetrag für jedes Modul fest sowie die zusätzlichen Leistungen, die vom Verband für die in Artikel 30 aufgeführten Empfänger/innen mit Sitz oder Wohnsitz in der Gemeinde, die am Zusatzmodul teilnimmt, erbracht werden. Sie kann ausserdem für jedes Zusatzmodul eine Anzahl von Stimmen vorsehen, die der Gemeinde in der Delegiertenversammlung zustehen. Die Anzahl der Stimmen darf 5 pro Zusatzmodul nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Vorstand legt im Rahmen des Reglements den Beitrag für die verschiedenen Zusatzmodule in Franken pro Einwohner/in fest.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat aller Mitgliedgemeinden teilt, nach der allfällig notwendigen Genehmigung durch das entsprechende Gemeindeorgan, dem Vorstand mit, für welches oder welche Zusatzmodul(e) die Gemeinde Beiträge entrichten wird. Diese Wahl gilt bis zum Ende der Legislaturperiode, vorbehalten bleibt Absatz 6. Die Mitteilung hat zu jeder neuen Legislaturperiode zu erfolgen, die Fristen sind vom Vorstand festzulegen. Der Gemeinderat der Mitgliedgemeinden ist in diesem Kontext nicht an die Beiträge gebunden, welche die Gemeinde in der vorhergehenden Legislaturperiode entrichtet hat.

<sup>5</sup> Eine Mitgliedgemeinde kann nach den Bedingungen, die sich aus Absatz 4 ergeben, jederzeit ein oder mehrere neue Zusatzmodule wählen. Bedeutet diese neue Wahl, dass eine Gemeinde an allen Zusatzmodulen teilnimmt, dann ernennt die Delegiertenversammlung für den Rest der Legislaturperiode eine/n Vertreter/in der Gemeinde als Mitglied des Vorstands, wobei die Obergrenze von 11 Mitgliedern nach Artikel 14 Abs. 1 nicht anzuwenden ist.

<sup>6</sup> Sollte der Vorstand im Laufe der Legislaturperiode entscheiden, den Betrag für ein Zusatzmodul zu erhöhen, so steht den Mitgliedgemeinden, die an diesem Modul teilnehmen, ein Rücktrittsrecht auf den Tag des Inkrafttretens des neuen Betrags zu.

### **Art. 41 Abschluss der Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Weist die Erfolgsrechnung am Ende des Geschäftsjahres einen Aufwandsüberschuss auf, wird dieser vom Eigenkapital des Verbands abgezogen. Sollte das Eigenkapital nicht ausreichen, um diesen zu decken, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung vorschlagen, die Mitgliedgemeinden um einen ausserordentlichen Beitrag zu bitten, der proportional zu ihrem Beitrag während des defizitären Geschäftsjahres ausfallen würde.

<sup>2</sup> Abweichend vom Grundsatz nach Absatz 1 und wenn der Aufwandsüberschuss einem oder mehreren Tätigkeitsbereichen des Verbands zugewiesen werden kann, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung vorschlagen, auf der Grundlage der Module, an denen die Mitgliedsgemeinden teilnehmen, einen ausserordentlichen Beitrag einzufordern.

<sup>3</sup> Weist die Erfolgsrechnung am Ende des Geschäftsjahres einen Ertragsüberschuss aus, wird dieser grundsätzlich dem Eigenkapital des Verbands zugewiesen. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung vorschlagen, den Überschuss teilweise oder insgesamt für eine Reduktion der Gemeindebeiträge im Folgejahr zu verwenden, proportional zu den Beiträgen, die während des Überschussjahres entrichtet wurden.

<sup>4</sup> Abweichend vom Grundsatz nach Absatz 3 und wenn der Ertragsüberschuss einem oder mehreren Tätigkeitsbereichen des Verbands zugewiesen werden kann, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung vorschlagen, einen Teil des Überschusses oder den gesamten Überschuss, auf der Grundlage der Module, an denen die Mitgliedsgemeinden teilnehmen, für eine Reduktion der Gemeindebeiträge im Folgejahr zu verwenden.

## **XII. FINANZKOMPETENZEN, VERSCHULDUNGSGRENZE, REFERENDUM UND INITIATIVE**

### **Art. 42 Verschuldungsgrenze**

<sup>1</sup> Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

<sup>2</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei Fr. 1'000'000.- für den Kontokorrentkredit.

<sup>3</sup> Die Verschuldungsgrenze liegt bei Fr. 5'000'000.- für Investitionen.

### **Art. 43 Initiative und Referendum**

<sup>1</sup> Die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und nach Absatz 2 bis 5 des vorliegenden Artikels.

<sup>2</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die Fr. 5'000'000.- übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>3</sup> Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die Fr. 10'000'000.- übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

<sup>4</sup> Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

<sup>5</sup> Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

## **XIII. INFORMATIONEN UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN**

### **Art. 44 Grundsatz**

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

